

(Firma)

(Ort)

(Datum)

Antrag

auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen im Zusammenhang mit dem Dienst im KatS (Artikel 7 Abs. 2 Pkt. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes vom 25.03.1997 BGBl. I / 97 Nr. 21 und § 27 Abs. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg vom 24.05.2004 (GVBl. I/2004, S. 197 ff)

Herr / Frau

(Name)

(Vorname)

(Geb.-Datum)

wohnhaft in

(PLZ)

(Ort)

(Straße)

ist in meinem/unseren Betrieb als

seit _____ ständig/vorübergehend beschäftigt.

In der Zeit vom _____ bis _____ hat er / sie an einem Einsatz / an einer Ausbildungsveranstaltung des KatS teilgenommen und ist (ohne Anrechnung auf den tariflich zustehenden Urlaub)

am / von _____ bis _____ der Arbeit ferngeblieben.
Datum / Uhrzeit Datum / Uhrzeit

Wir bitten den beantragten Betrag auf folgendes

Konto

BLZ

bei dem **Bankinstitut** _____ zu überweisen

1. Für den letzten Lohn-/Gehaltszahlungsabschnitt vor der Heranziehung wurden

a) bei einer *regelmäßigen* Arbeitszeit von _____ Std. / Tag und _____ Tage / Woche

b) bei einer *unregelmäßigen* Arbeitszeit von

Montag _____ Std.

Dienstag _____ Std.

Mittwoch _____ Std.

Donnerstag _____ Std.

Freitag _____ Std.

Samstag _____ Std.

vertragsgemäß gezahlt:

1.1. Brutto-Monatsgehalt € _____
 Brutto-Wochenlohn € _____
 Brutto-Stundenlohn € _____
 einschließlich vermögenswirksamer
 Leistungen (s. Merkblatt Ziffer 1)

1.2. Welche Lohnzulagen sind im Brutto-Gehalt/
 Lohn enthalten (s. Merkblatt Ziffer 1c)?
 _____ € _____
 _____ € _____
 _____ € _____

1.3. Sonstige, zusätzlich zum Brutto-Lohn/Gehalt,
 fortgewährte Leistungen (s. Merkblatt Ziffer 1b und 1c)
 _____ € _____
 _____ € _____

1.4. Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozial-
 versicherung im gleichen Zeitraum (s. Merkblatt Ziffer 1m)

Krankenversicherung _____ % = _____ €

Rentenversicherung _____ % = _____ €

Arbeitslosenversicherung _____ % = _____ €

Pflegeversicherung _____ % = _____ €

insgesamt _____ €

Punkt 1. Zusammen : _____ €

2. Ich / wir bitte(n) um Erstattung folgender Leistungen:

2.1. des weitergewährten Gehalts für _____ Tage/Stunden
 in Höhe von (s. Merkblatt Ziffer 3) _____ €

2.2. des weitergezahlten Lohnes für _____ Stunden
 zu je _____ € in Höhe von *insgesamt* _____ €

2.3. der sonstigen fortgewährten Leistungen (bitte
 einzeln auflühren, s. Merkblatt Ziffer 1b und 1c)
 _____ €
 _____ € _____ €

2.4. für diesen Zeitraum gezahlten Arbeitgeberanteile
 zur gesetzlichen Sozialversicherung _____ €

Punkt 2. Zusammen: _____ €

rechnerisch richtig:

€

Antragstellers: _____
 Name / Funktion / Unterschrift

Merkblatt für den Arbeitgeber

für die Erstattung fort gewährter Leistungen beim Dienst im Katastrophenschutz

hat ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Arbeitsverdienst fort gewährt, den der Arbeitnehmer in der Zeit der Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz (KatS) erhalten hätte, so kann der private Arbeitgeber Erstattung des Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstige fort gewährte Leistungen gemäß § 27 Abs. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (BbgBKG) verlangen.

Umfang des Erstattungsanspruchs

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmer kraft gesetzlicher und tarifrechtlicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich dem Arbeitnehmer zugute kommen ist im übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört, und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

1. Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:

a) Geldlohn

z.B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen-, Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 12 Abs. 6 des 3. Vermögensbildungsgesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S.930), zuletzt geändert durch die Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S.257)

b) Sachlohn (Deputatleistungen)

so weit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt, werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z.B. ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschriften des § 27 Abs. 2 BbgBKG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen.

c) Lohnzulage

z.B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdiebst- und Frostzulage, so weit sie Lohnbestandteil sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er arbeitet.

d) Weihnachtsgratifikation

e) Treueprämie

f) Anwesenheitsprämie

g) Urlaubsgeld/ -entgelt

Anteilig zu erstatten sind sowohl das zusätzliche Urlaubsgeld als auch das Urlaubsentgelt.

h) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung- einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes- (Pensions-, Gruppenversicherung)

wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst.

i) Umlage für die produktive Winterbauförderung

gemäß § 186 a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S.582)

j) Zahlung an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes

gemäß Abschnitt I 2 Abs. 1 Nr. 6 des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 01. Januar 1982. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in den Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse lt. O. g. Tarifvertrag eine Ausbildungsumlage in Höhe von 1,7% enthalten ist. Diese ist bei Arbeitnehmern, die keine Auszubildenden mehr sind, in Abzug zu bringen.

k) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst (vgl. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885))

l) Konkursausfallgeld

gemäß §§ 141a ff. und § 186a Abs. 3 AFG

m) Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung

n) Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte

o) Beiträge für die Bundesanstalt für Arbeit

gemäß §§ 167 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes

2. Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt

- a) Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz (vgl. Nr.1 a) s. o.
- b) Aufwandsentschädigung (Spesen)
- c) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 02. August 1951 (BGBl. I S.479), geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S.3091)
- d) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- e) Kosten der Berufsausbildung, so weit es sich bei den Helfern nicht um Auszubildende handelt
- f) Bergmannsprämie gemäß § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (BGBl. I S.927), geändert durch das Gesetz vom 17. Mai 1969 (BGBl. I S.434)
- g) Umlage gemäß § 14 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S.946)
- h) Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger
- i) Schwerbehindertenausgleichsabgabe
- j) Aufwand für Ausfalltage, so weit tarifvertraglich nicht festgelegt

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am KatS-Dienst ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind, oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z.B. aus sozialem Grund) darstellen.

3. Der Verdienstausschlag eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

- a) Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, dass das Monatsgehalt durch 4,348 geteilt wird. Dieser Faktor 4,348 ergibt sich daraus, dass in Anlehnung an den BAT bzw. MTB zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen jährlich auszugehen ist. Dies 365,25 Kalendertage werden dividiert durch das Produkt aus der Zahl der Tage der Kalenderwoche (7) und der Zahl der Monate je Kalenderjahr (12).
- b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, in dem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel:

monatlicher Festlohn 1.000 € ; vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden; 8 Stunden Arbeitsausfall durch Dienst im KatS;

$$40 \text{ Stunden} \times 4,348 = 174 \text{ Stunden im Monat}$$

$$1.000 \text{ €} : 174 \text{ Stunden} = 5,75 \text{ € Stundenlohn}$$

$$8 \text{ Stunden Arbeitsausfall} \times 5,75 \text{ €} = 46 \text{ €}$$

- c) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fort gewährten Leistungen zu berechnen.

Die Grundsätze der Entscheidung des BVerwG in NJW 1972 S. 1153 über die Erstattung des Arbeitsentgeltes bei Wehrübungen sind im Bereich KatS entsprechend anzuwenden.

Dem Arbeitgeber muss das dem Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt auch so weit erstattet werden, als die wegen einer Ausbildungsveranstaltung/ Übung ausgefallenen Arbeitsstunden vor und nach derselben zu leisten gewesen wären.